

Satzung und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

GRÜNE JUGEND Bremen
Stand: 25. Juni 2023

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen	3
Präambel.....	3
1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 5)	4
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbands	4
§ 2 Organe.....	4
§ 3 Kreisverband Bremen (Stadt).....	5
§ 4 Finanzen und Beiträge	5
§ 5 Auflösung.....	6
2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 6 – 8).....	6
§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 9 – 11).....	8
§ 9 Zuständigkeit	8
§ 10 Einberufung	9
§ 11 Allgemeines	9
4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)	10
§ 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung.....	10
§ 13 Wahl und Amtsdauer	12
5. Abschnitt Arbeitsgruppen (§ 14)	13
§ 14 Arbeitsgruppen	13
6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 15 – 16).....	13
§ 15 Gender-Quote.....	13
§ 16 Gender-Forum	14
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 17).....	14
§ 17 Schlussbestimmungen	14
Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung	15
§ 1 Tagungsleitung.....	15
§ 2 Wahlen und Abstimmungen.....	15
§ 3 Geschäftsordnungsanträge	16
§ 4 Rückholanträge	17
§ 5 Tagesordnung	17

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen sich junge Menschen, um sich mit unseren basisdemokratischen, ökologischen, gewaltfreien, queerfeministischen, hierarchiekritischen, emanzipatorischen und sozialen Grundgedanken für die Gesellschaft einzusetzen. Wir erstreben die politische Bildung Jugendlicher zu verantwortlich denkenden und handelnden Menschen, wobei wir jede Art totalitärer, diktatorischer, rassistischer, sexistischer und sonstiger menschen-verachtender Herrschaft ablehnen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus jugendlicher Sicht erfassen und Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber*innen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten unser Umfeld und tragen dazu bei, dass die Politikverdrossenheit durch Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und Schaffung eines lebenswerteren Umfelds ersetzt wird. Die GRÜNE JUGEND Bremen arbeitet mit anderen, uns in den Grundgedanken nahestehenden Organisationen zusammen, um für ein sozial gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres, friedlicheres und gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzu-treten. Durch die programmatische Unabhängigkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht der Verband auch für die Mitarbeit jener offen, die nicht an der Arbeit in der Partei interessiert sind oder dieser Kritisch gegenüberstehen.

1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 5)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

- (1) Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen (GJHB).
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen, das die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven umfasst. Der Sitz der Organisation ist in Bremen.
- (3) Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband und Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen, gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.
- (4) Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf bundes- und europaweiter, sowie auf globaler Ebene wird angestrebt.

§ 2 Organe

- (1) Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes Organ und der Landesvorstand (LaVo). Diese Organe können beschließen, dass rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet werden.
- (2) Die GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist das Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes zuständig.
- (3) Die LMV kann zur inhaltlich vertieften Auseinandersetzung Arbeitsgruppen einberufen.
- (4) Für Teile des Landes Bremen können sich Kreisverbände bilden. Die Kreisverbände haben Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungs-autonomie. Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann

Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

§ 3 Kreisverband Bremen (Stadt)

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) ist angegliedert an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen und Kreisverband der GJHB.
- (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bremen (Stadt) ist die Stadt Bremen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) wird durch die Organe der GJHB nach § 2 vertreten.

§ 4 Finanzen und Beiträge

- (4) Das Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (5) Finanziert wird die GJHB aus Spenden, Zuwendungen und Mitglieds-beiträgen.
- (6) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des GRÜNE JUGEND Bundes-verbands. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag an die Partei enthalten.
- (7) Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines Haushaltsplans.
- (8) Die Rechnungsprüfung legt bis spätestens eine Woche vor der LMV, die über die Entlastung der Schatzmeisterei und des Landesvorstands entscheidet, ihren Rechnungsprüfungsbericht vor.
- (9) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen, die ein Mandat in der Bremischen Bürgerschaft ausüben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 3 einen Mandatsträger*innenbeitrag an den Landesverband Bremen. Personen, die mit einem Votum der GRÜNEN JUGEND Bremen in die Bremische Bürgerschaft gewählt worden sind, aber kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bremen sind, sind dazu angehalten der GRÜNEN JUGEND Bremen einen Mandatsträger*innenbeitrag zu leisten. Die Höhe des

Mandatsträger*innenbeitrags beträgt 1 % der Brutto-Diät.

§ 5 Auflösung

- (1) Die Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbands zulässig.
- (2) Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der LMV erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND zu.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 6 – 8)

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied der GJHB kann jede natürliche Person werden, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anerkennt und ihren Lebensmittelpunkt in Bremen, Bremerhaven und Umgebung hat.
- (2) Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren Landesverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende Satzung dies nicht ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds auf beide Länder erstreckt.
- (3) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene Organisation nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in der GJHB und in einer ihren Grundsätzen widersprechenden Organisation schließen sich aus.
- (4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband Bremen (GJHB) möglich.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des LaVos.
- (6) Eine Zurückweisung durch den LaVo ist dem*der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der*die Bewerber*in bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz ist.
- (7) Fördermitglied der GJHB kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke der GJHB einsetzen und sie durch ihre Mitgliedschaft finanziell unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, die einen jährlichen Mindestbetrag zahlen, der von der LMV festgelegt wird. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung angezeigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei ordentlichen Mitgliedern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die Satzung mit nachhaltiger Schädigung des Verbandes und anderem verbands-schädlichen Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss beabsichtigt ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die Bundesmitglieder-versammlung die Entscheidung mit absoluter Mehrheit aufheben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJHB in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht, sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
- (3) Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJHB anerkennen.
- (4) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. [s. § 3 (3)]

3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 9 – 11)

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbands Beschlüsse über:
 - a) die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB
 - b) die Haushaltsplanung, die vom Landesvorstand vorzulegen ist
 - c) die finanzielle und politische Entlastung des Landesvorstands
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Verbands
 - h) die Evaluation der Arbeit des Landesverbandes und Landesvorstandes. Sollte Unzufriedenheit mit der Arbeit eines der Organe artikuliert werden, hat sich der Landesvorstand unverzüglich um eine Vermittlung in der Situation zu bemühen und die Arbeitsweise ggf. zu modifizieren.
- (2) Die LMV wählt:
 - a) zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon wenigstens eine nicht cis männliche Person, sowie eine*n Protokollant*in
 - b) die Mitglieder des Landesvorstands unter Einhaltung der Gender-Quote [§15 (4)]
 - c) zwei Rechnungsprüfer*innen, davon wenigstens eine nicht cis männliche Person
 - d) die Delegierten der GJHB zu Gremien außerhalb der GJHB unter Einhaltung der Gender-Quote (z.B. zwei Delegierte für das Koordinierungsgremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,

eine*n Basisdelegierte*n zum Bundesfinanzausschuss, quotiert zum*zur Landesschatzmeister*in)

§ 10 Einberufung

Die LMV tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo per EMail über die Mailingliste info@bremen.gruene-jugend.de mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Teil der Einladung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder wird der Landesvorstand dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine LMV einzuberufen.

§ 11 Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jede Arbeitsgruppe und der LaVo.
- (3) Satzungsänderungsanträge müssen ausformuliert bis spätestens drei Tage vor der LMV über die Liste gesendet werden. Inhaltliche Anträge können bis zum Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf einer LMV eingereicht werden. Änderungen der Satzung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von der LMV beschlossen.
- (4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder der LMV anwesend sind und wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste LMV vertagt.
- (6) Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder der GJHB und bei Personalangelegenheiten auf Wunsch der Bewerber*innen ausgeschlossen werden
- (7) Es sind Protokolle über die LMVen anzufertigen, die von den Präsidiumsmitgliedern und der*dem Protokollant*in unterzeichnet werden und den Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de binnen zehn Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine endgültige Bestätigung folgt auf der nächsten LMV.

4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)

§ 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- (1) Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den Themen der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige Beschlüsse zwischen den Landesmitgliederversammlungen. In diesen Beschlüssen und in seiner Arbeit ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen Treffen.
- (2) Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Einzelpersonen, der Presse und Behörden.
- (3) Der LaVo besteht aus
 - zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche Person,
 - einer*einem Schatzmeister*in,
 - einer politischen Geschäftsführung,
 - einer*einem Genderbeauftragte und
 - einer weiteren Person.Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen. Der LaVo muss zu mindestens 50% aus nicht cis männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)]
- (4) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder des LaVos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie im Vorstand einer anderen Parteilugend-organisation oder einer Partei nahestehenden Organisation bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht Mandatsträger*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im Europaparlament sein.
- (6) Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*innen sein.
- (7) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören:
 - a) Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf der LMV.

- b) Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten Haushaltsplans.
 - c) Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die über die Entlastung des Vorstandsabstimmt.
- (8) Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.
- (9) Die*der Genderbeauftragte ist für die Vernetzung mit dem F*IT- und Genderrat der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie*er, für die Vertiefung von genderpolitischen Themen zuständig.
- (10) Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- (11) Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de zeitnah zugänglich gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren und auf Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.
- (12) Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen Aufgaben eine Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einrichten.
- a) Bei der Besetzung der Stelle ist zu beachten, dass diese Funktion von keinem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen werden darf.
 - b) Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.
 - c) Die spezifischen Aufgaben der Assistenzstelle werden vom Landesvorstand festgelegt.
- (13) Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.
- (14) Stellen die nicht cis männliche Personen in einer Landesvorstands-sitzung eine Minderheit dar, können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten Landesvorstandssitzung, bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 % nicht cis männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt, erneut behandelt wird.

- (15) Ist die*der Genderbeauftragte cis männlich, benennt der LaVo eine nicht cis männliche Awareness-Person. Ist die*der Genderbeauftragte nicht cis männlich, hat sie*er diese Funktion inne. Die Awareness-Person kann bei Vorfällen von Diskriminierung und übergriffigem Verhalten kontaktiert werden und kümmert sich um die Bedürfnisse der betroffenen Person.
- (16) Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an den Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

§ 13 Wahl und Amtsdauer

- (1) Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.
- (2) Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine LMV zur Wahl eines neuen LaVoseinzuberufen.
- (3) Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der Liste info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.
- (5) Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder unter sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer*innen, wenn diese Ämter nicht besetzt sind.
- (6) Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV anzukündigen.
- (7) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.
- (8) Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.

5. Abschnitt Arbeitsgruppen (§ 14)

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND Bremen, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und organisieren gemeinsam mit dem Landesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bremen. Sie unterstützen die Gremien der GRÜNEN JUGEND Bremen bei der inhaltlichen Arbeit, sowie in Absprache mit LaVo und LMV die Aktionsplanung.
- (2) In Absprache mit dem LaVo können sich mehrere Mitglieder zu einer Arbeitsgruppe zusammenschließen. Sie stellen sich und ihre Arbeit auf der nächsten LMV nach Gründungen übrigen Mitgliedern vor. Über die Gründung einer Arbeitsgruppe ist über den Verteiler info@bremen.gruene-jugend.de zu informieren.
- (3) Die innere Struktur einer Arbeitsgruppe darf nicht gegen die in der Satzung verankerten Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.
- (4) Jeder Arbeitsgruppe steht die Einrichtung einer eigenen Mailingliste zu. Hierum soll sich der Landesvorstand kümmern.
- (5) Die Arbeitsgruppen können dem Landesvorstand Pressemitteilungen für den Landesverband vorschlagen.

6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 15 – 16)

§ 15 Gender-Quote

- (1) Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50 % der Ämter von nicht cis männliche Personen besetzt werden.
- (2) Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von nicht cis männliche Personen zu übernehmen.

§ 16 Gender-Forum

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.
- (2) Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum beschlossen werden, das nach Ende des Gender-Forums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird.
- (3) Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut eingebracht werden.
- (4) Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 17)

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft.
- (2) Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

§ 1 Tagungsleitung

- (1) Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht cis männliche Person, zusammen.
- (2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
- (5) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet.
- (6) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium angehören.
- (7) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

§ 2 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.
- (4) Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- (5) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.
- (6) Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang

teilnehmen.

- (7) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (9) Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit "Ja" (oder durch den Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (11) Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (12) Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- (13) Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in, Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte*r, weitere Person.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Melden mit beiden Händen an.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
 - a) Antrag auf Schließen der Redeliste
 - b) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte

- c) Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte
 - d) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - e) Antrag zum Abstimmungsverfahren
 - f) Antrag auf Vertagung
 - g) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - h) Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
 - i) Antrag auf Auszeit
 - j) Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 - k) Antrag auf ein Gender-Forum
 - l) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
 - m) Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
- (3) Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Rückholanträge

- (1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.